



JUGENDSCHUTZ TIROL

Eine rechtliche Orientierungshilfe





LHStvⁱⁿ Dr. Elisabeth Zanon
Jugendreferentin der Tiroler Landesregierung

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Land Tirol und die Gemeinden verpflichten sich mit dem Jugendschutzgesetz, Kinder und Jugendliche zu fördern. Dies kann durch die Finanzierung von Projekten und Aktionen geschehen, aber auch durch die Bereitstellung von Räumen und Personal für die Jugendberatung, Jugendbildung und Jugendkultur. Zur Jugendförderung gehört auch der Jugendschutz. Im Gesetz sind deshalb klare Regelungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, z.B. zum Konsum von Alkohol, zu finden. Der vorliegende Folder soll einen Überblick darüber verschaffen, was für wen ab wann gilt.

Alle Maßnahmen und Bestimmungen haben das Ziel, die gesunde geistige und körperliche Entwicklung sowie die Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Damit das gelingt, müssen alle Beteiligten - Eltern und Erziehungsberechtigte, LehrerInnen, JugendleiterInnen usw., aber auch die Jugendlichen selbst, Verantwortung übernehmen. Jugendförderung und -schutz betrifft alle!

Somit wünsche ich allen jungen Menschen viel Erfolg auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden.



VERANTWORTUNG

Auch Kinder und Jugendliche möchten Spaß haben, Freunde und Freundinnen treffen, Veranstaltungen besuchen und Ausgehen. Damit stellen sich für sie und ihre Eltern und Erziehungsberechtigten einige Fragen:

Wer darf was, wie lange – und welchen Rahmen schafft das Jugendschutzgesetz ?

Keine Frage - Eltern tragen vor allen anderen die Verantwortung für ihre Kinder. Diese kann ihnen auch kein Gesetz abnehmen. Das bedeutet, Jugendschutz fängt zu Hause und im Alltag an. Es ist immer wieder notwendig, Kindern und Jugendlichen Grenzen zu setzen, auch wenn das oft nicht einfach ist und viele Diskussionen oder sogar Konflikte auslösen kann.

Hierzu bieten Fachleute der Erziehungsberatung Gespräche für Eltern und Jugendliche an. Es gibt zwar keine Patentrezepte, aber die BeraterInnen haben Erfahrung und doch die eine

oder andere gute Anregung, die zu einer akzeptablen Lösung für alle Beteiligten führen kann.



JUGENDSCHUTZ TIROL

KINDER BIS ZUM 14. LEBENSJAHR

Kinder allein	Kinder mit Aufsichtsperson
Aufenthalt an öffentlich zugänglichen Orten (Straßen, Bahnhöfe, Parks)	
ohne wichtigen Grund zwischen 22 ⁰⁰ abends und 5 ⁰⁰ früh nicht erlaubt	erlaubt
Besuch öffentlicher Veranstaltungen	
erlaubt bis 22 ⁰⁰	erlaubt bis 24 ⁰⁰
Aufenthalt in Gastlokalen	
nur aus einem wichtigen Grund erlaubt	erlaubt
Übernachtung in Beherbergungsbetrieben	
nicht erlaubt	erlaubt
Alkohol und Tabak	
Weitergabe und Konsum sind verboten (gilt auch für Pulver, Tabletten etc., die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen)	
Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen	
Zeitschriften, Magazine, Videos, Computersoftware, Dienstleistungen: Weitergabe, Zugänglichmachen, Innehaben und Verwenden ist verboten.	

- Ausweispflicht – Kinder und Jugendliche müssen im Zweifelsfall ihr Alter nachweisen können
- Abnahme – die Exekutive kann Zigaretten, Tabak, Alkohol, verbotene Gegenstände und Medien von geringem Wert abnehmen.
- Strafandrohungen – Bei Verstößen gegen die Bestimmungen drohen für Jugendliche Geldstrafen bis zu € 215.

JUGENDLICHE AB DEM 14. LEBENSJAHR

Jugendliche bis 16	Jugendliche ab 16
Aufenthalt an öffentlich zugänglichen Orten (Straßen, Bahnhöfe, Parks)	
ohne wichtigen Grund zwischen 1 ⁰⁰ und 5 ⁰⁰ früh nicht erlaubt	erlaubt
Besuch öffentlicher Veranstaltungen	
bis 1 ⁰⁰ (bei Veranstaltungen von Schulen, Kirchen, Jugendorganisationen keine Einschränkung)	erlaubt
Aufenthalt in Gastlokalen	
bis 1 ⁰⁰	erlaubt
Übernachtung in Beherbergungsbetrieben	
in Begleitung einer Aufsichtsperson oder in Zusammenhang mit Schule, Ausbildung, Arbeit, Feriapraxis, Reisen, Wanderungen erlaubt, wenn die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten gegeben ist	
Alkohol und Tabak	
Weitergabe und Konsum sind verboten (gilt auch für Pulver, Tabletten etc., die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen)	Weitergabe und Konsum sind erlaubt Ausnahme: gebrannter Alkohol und Mischungen, die gebrannten Alkohol enthalten sowie Pulver, Tabletten etc., die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen
Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen	
Zeitschriften, Magazine, Videos, Computersoftware, Dienstleistungen: Weitergabe, Zugänglichmachen, Innehaben und Verwenden ist verboten.	

- Informations- und Beratungsgespräche – an Stelle einer Geldstrafe können sich Jugendliche zu einem Gespräch verpflichten. Wer dem innerhalb von 3 Monaten nicht nachkommt, erhält eine Geldstrafe.
- Auch der Versuch ist strafbar!

Mitverantwortung



UnternehmerInnen sind es gewohnt, Verantwortung zu übernehmen. Und als Erwachsene teilen wir alle eine Mitverantwortung für die gesunde Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen.

Deshalb sollte es eine Selbstverständlichkeit für Gastronomie und Handel sein, auf den Jugendschutz hinzuweisen und vor allem darauf zu achten, dass die Bestimmungen in den Betrieben eingehalten werden. Viele Tiroler Unternehmen gehen hier bereits mit gutem Beispiel voran und beweisen ihre Verantwortung.

Kontrolle



Mit Kontrollen und Sanktionen allein kommt man beim Jugendschutz nicht weit – ganz ohne diese aber auch nicht. Die Polizei kümmert sich zwar nach Kräften auch um den Jugendschutz, kann aber freilich nicht überall zugleich sein. Deshalb braucht es Zivilcourage.

Wer gravierende Verstöße von Jugendlichen oder im Verkauf bzw. Ausschank beobachtet, aber davor zurückscheut, eine Meldung oder Anzeige zu erstatten, kann zusammen mit anderen, z.B. in einem Elternverein aktiv werden.

UNTERSTÜTZUNG

Bei größeren Verstößen gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kann die Bezirkshauptmannschaft Geldstrafen verhängen oder – allerdings gilt das nur für Jugendliche – als Alternative ein **Beratungsgespräch** auferlegen. Der Austausch und das gezielte Gespräch mit einer erfahrenen Beraterin oder einem Berater bietet die Chance sich auszusprechen und über private Themen zu reden. Dabei können auch Konflikte, die persönliche Situation und das eigene Handeln angesprochen und reflektiert werden. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv : Viele betroffene Jugendliche haben die Beratung als Gesprächsangebot für sich nutzen können.



INITIATIVE



Die **Gemeinden** haben ein großes Interesse daran, dass unsere Jugendlichen gesund heranwachsen. Sie regen daher dazu an, dass Eltern, Vereine und Unternehmer den Jugendschutz aktiv mitgestalten. Es ist im Grunde ganz einfach: Wer den Jugendschutz will, muss ihn auch umsetzen! Außerdem ist nicht nur der Schutz der Jugend ein Anliegen der Gemeinden, sondern auch die **Jugendförderung**.

JUGENDFÖRDERUNG

Auch das Land Tirol setzt - unter anderem - über das JUFF-Jugendreferat Impulse, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern sollen und damit präventiven Charakter haben. Zahlreiche Jugendeinrichtungen, Jugendverbände, Jugendzentren bzw. Jugendtreffs werden mit dem Auftrag gefördert, Kindern und Jugendlichen sinnvolle Freizeitaktivitäten anzubieten.

Informationen im Internet: www.tirol.gv.at/jugendschutz

Auskünfte und Broschürenbestellung

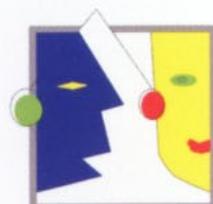
- ① JUFF-Jugendreferat
Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3586, E-Mail: juff.jugend@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/juff/jugend.html
- ① Kinder- und Jugendanwaltschaft
Sillgasse 8, 6020 Innsbruck
Tel: 0512/508 3792, E-Mail: jugendanwalt@tirol.com
Internet: www.kija.at/tirol
- ① InfoEck - Jugendinfo Tirol
Kaiser-Josef-Str. 1, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/560441, E-Mail: info@infoeck.at
Internet: www.infoeck.at

- ① InfoEck - Jugendinfo Oberland
Lutterottistr. 2, 6460 Imst
Tel.: 05412/66 500, E-Mail: oberland@infoeck.at
Internet: www.infoeck.at

Erziehungsfragen/Informationen für Elternabende

- ① Erziehungsberatung
Anichstr. 40, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/572093, Fax: 0512/572093-79
E-Mail: erziehungsberatung-innsbruck@utanet.at
Internet: www.tirol.gv.at/erziehungsberatung
- ① Tiroler Elternverein an den öffentlichen Pflichtschulen
Hechenbergweg 3, 6176 Völs
Tel.: 0512/302510 oder 0699/11362837
E-Mail: tirolerev.aps@chello.at
Internet: www.elternvereine-tirol.at
- ① Landesverband der Elternvereine an Mittleren und Höheren Schulen
Speckbacherstr. 19/3, 6020 Innsbruck
Tel.: 0664/1633181
E-Mail: h.kranebitter@aon.at

In Kooperation mit:



Kinder &
Jugend
Anwaltschaft

kontakt+co
SUCHTPRÄVENTION • JUGENDROTKREUZ



INFOECK
Jugendinfo Tirol

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. JUFF-Jugendreferat • Redaktion: Dipl.Päd. Silke Möhring
Für den Inhalt verantwortlich: HR Dr. Edwin Klien • Anschrift aller: Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck • Grafik: Stadthaus 38, Innsbruck
Druck: Die Druckerei, Imst • März 2005